

# Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Zeitungspreis vierjährl. Mr. 3,60 einschließlich des  
Post-Unterhaltungsblattes\* in der Geschäfts-  
stelle, bei unsferen Boten sowie bei allen Reichs-  
postanstalten. — Erscheint täglich abends mit  
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den  
folgenden Tag.

\* Die Post ist berechtigt, eine oder mehrere innerhalb  
der Zeitungen oder Beiträge bei der Zeitung, der Zeitungen oder bei den  
Reichspostanstalten — mit dem Beipiel eines Beitrags  
zu einer oder mehreren der Zeitungen oder zu einer  
Zeitung des Reichsgerichts.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,  
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,  
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigepreis: die kleinspaltige Zeile 20 Pf.,  
auswärt. 25 Pf. Im Stellmetall die Zeile 50 Pf.  
Im amtlichen Teil die gespaltene Zeile 60 Pf.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fern-  
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 110.

N 196.

Dienstag, den 26. August

1919.

## Verordnung über die Herbstobsternte 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728) und der Bundesratsverordnung über die Auskunftsplast vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind zum Zwecke der Erfüllung der ihnen im Interesse der Sicherung der Gemüseladenverförgung von der Landesstelle für Gemüse und Obst im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst auferlegten Öftumlage berechtigt, mit vorheriger Genehmigung der Landesstelle Vorschriften über den entgeltlichen Absatz des in ihrem Bezirk erzeugten Herbstobsts zu erlassen und in besonderen Ausnahmefällen in die Rechte aus Pacht- und Lieferungsverträgen jeder Art über das in ihren Bezirken erzeugte Herbstobst (Apfel, Bienen und Pfauen) einzutreten. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Nutzungen an denjenigen Staatsstraßenstrecken, die nach Anordnung des Finanzministeriums der Verfügung der Landesstelle für Gemüse und Obst unterliegen; die Landesstelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

Die Mitteilung vom Eintritt in Pacht- und Lieferungsverträge ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug des Obsts Berechtigten zu richten. Zur Zustellung genügt Mitteilung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintritts hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragsteil oder, sofern dieser sie bereits durch den von der Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen würde.

§ 2.

Zum Zwecke der Kontrolle darüber, ob und wie die Umlage an Herbstobst erfüllt wird, darf jede Art der Verwendung von Herbstobst mit Bahn oder mit Schiff oder in Wagen, Karren usw. nach Orten außerhalb Sachsen nur erfolgen auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsaabteilung — ausgesetzten **Verbandscheines**.

§ 3.

Der Verbandschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren oder in schriftlicher Form unter Beideck des Umtaststamps der Landesstelle in folgendem Wortlaut erteilt:

kg Apfel	Birnen	Pflaumen
zur Beförderung mit Schiff		
Eisenbahn		
Wagen		
zugelassen bis zum		

§ 4.

Sendungen mit Bahn oder Schiff ohne solchen Verbandschein werden von der Bahn oder dem Schiffunternehmen zurückgewiesen, ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Aenderungen insbesondere bei den Gewichtsanlagen vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder mit dem Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsaabteilung — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in den Begleitpapieren bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5.

Gegen die Versagung des Verbandscheines ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsaabteilung — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen. Sie ist an eine Ausschlußstift von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Verflagung nachfolgenden zweiten Tage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsaabteilung — einzugehen.

§ 6.

Für die Ausstellung eines Verbandscheines wird eine Gebühr von 50 Pf. erhoben.

§ 7.

Alle Besitzer von Äpfel-, Birnen- und Pflaumenbäumen haben dem Kommunalverband oder dessen mit entsprechend behördlichem Ausweis versehenen Beauftragten auf Anforderung wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Äpfel-, Birnen- und Pflaumenbäumen oder an von solchen abgeerntetem Obst (auch nach Gewicht, Art und Lagerort), sowie über die darauf bezüglichen Pacht- oder Lieferungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten sind befugt, sowohl zur Schätzung der Obstsorte, wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Obst vermutet wird, zu betreten und zu besichtigen, zur Ermittlung richtiger Angaben auch Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Unwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Erfuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 8.

Wer, den vorstehenden oder den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderröhrt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsplast vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, am 21. August 1919.

1818 V G 1

Wirtschafts-Ministerium,  
Landeslebensmittelamt.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Durch diese Verordnung erledigen sich die Verordnungen des Wirtschaftsministeriums — Landeslebensmittelamt — über Gemüsehöchstpreise vom 28. 7. 1919 (Nr. 170 der Sächs. Staatszeitung vom 29. 7. 1919), vom 8. 8. 1919 (Nr. 180 der Sächs. Staatszeitung vom 9. 8. 1919), vom 14. 8. 1919 (Nr. 184 der Sächs. Staatszeitung vom 14. 8. 1919) und über Höchstpreise für Frühzwiebeln vom 16. 8. 1919 (Nr. 186 der Sächs. Staatszeitung vom 16. 8. 1919).

Dresden, am 22. August 1919.

2464 V G 1.

9230

Wirtschaftsministerium,

Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Reichsstelle vom 12. und 22. November 1918 (Reichsanzeiger 268 und 281 vom 12. und 28. November 1918) bestimmt:

§ 1.

Gemäß § 4 des Lieferungsvertrages über Frühgemüse und § 5 des Lieferungsvertrages über Herbstgemüse werden die **Vertragspreise für die nachstehend verzeichneten Gemüsearten** je Rentner bis auf weiteres wie folgt festgelegt:

1. für Weißkohl	2. — M.
2. für Rotkohl	5. — M.
3. für Wirsingkohl	4.50 M.
4. für Grünkohl bis zum 30. 11. 1919	5. — M.
5. für rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten	3.50 M.
6. für gelbe Möhren	2.50 M.
7. für Zwiebeln, lose, bis zum 31. Oktober 1919	6.50 M.

Diese Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Die Preise des § 1 sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 21. August 1919 in Kraft.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwerten und deren Höchstpreise vom 4. März 1919 (Reichsanzeiger 57 vom 11. März) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

## Neuregelung des Verkaufs von Krankenbrot und -Nehl.

Im Interesse der bisher nicht beteiligten Bäder wird bestimmt:

Vom 1. September 1919 ab werden mit der Herstellung von Krankenbrot und dem Verkauf von Krankennehl die im Anhang unter ① aufgeführten Bäder beauftragt.

Schwarzenberg, den 21. August 1919.

Der Westsächsische Kommunalverband

für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Verzeichnis der für die Übergabe von Krankengebäck und -Mehl in Frage kommenden Bäckereien.

Aue:	Paul Lein.	Gründel:	Ernst Vieyl.
Eibenstock:	Gustav Schellhorn.	Hundshübel:	Paul Näßler.
Lößnitz:	Friedrich Litt.	Lauter:	Paul Trommer.
Neustadt:	Mog Friedrich.	Mittweida:	Magnus Martin.
Schneberg:	Oskar Brändel.	Neuwelt:	Paul Rudolph.
Schwarzenberg:	Mog Mittel.	Niederlößnitz:	Julius Kümmerl.
Grünhain:	Guido Meyer.	Oberfrohna:	Louis Wezel.
Johannegeorgenstadt:	Oskar Graf.	Obergräfenbach:	Hermann Schildbach.
Überhau:	Robert Baumann.	Oberhäsliche:	Friedrich Jänsch.
Beierfeld:	Bruno Schwarz.	Oberstühzengrün:	Mag. Schwarze.
Wermuth:	Friedrich Gehner.	Raschau:	Paul Dehnel Nr. 57b.
Bernsdorf:	Emil Fidler.	Mittsgrün:	Karl Seifert.
Bodenau:	Friedrich Weck.	Schönheide:	Paul Kleinheimpel.
Breitenbrunn:	Willy Ott.	Sosa:	Karl Friedl.
Carlsdorf:	Mog Siegel.	Unterstühzengrün:	Albin Leistner.
Grandorf:	Louis Neubert.	Schorla:	Arno Gläser.

Belieferung der Bäckereien in der Woche vom 25. bis 31. August:

Mark B 1 für Kinder im 1.—4. Lebensjahr	125 g Teigwaren
(violetter und roter Druck):	250 g Brotwurst,

Mark B 1 (schwarzer Druck): 250 g Teigwaren, 125 g Suppen, 125 g Militärzwiebeln.

Mark B 2 1 Pfund Kartoffelwurstmehl,

Mark B 3 200 g Kunsthonig,

Mark B 4 90 g Margarine,

Mark B 6 40 g Käse.

Verkaufshöchstpreise:

Teigwaren	0,66 M. für 1 Pfund,
Suppen	1,80 " " 1 "
Kunsthonig	0,80 " " 1 "
Margarine	3,46 " " 1 "
Weißkäse	2,06 " " 1 "
Harzkäse	3,05 " " 1 "